Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN

Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes zum

FFH-Gebiet

„Urwald Sababurg“

FFH-Gebiet-Nummer: 4423-301

NATURA 2000

Stand: Dezember 2012

Bearbeitung: HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 4

1.1 Allgemeines
1.2 Lage und Übersichtskarte
1.3 Kurzinformation

2 Gebietsbeschreibung 7

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten
2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen
2.4 Bedeutung
2.4.1 Flora
2.4.2 Fauna

3 Leitbild und Erhaltungsziele 8

3.1 Leitbild
3.2 Erhaltungsziele
3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)
3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)
3.2.3 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)
3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten
3.2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

4 Beeinträchtigungen und Störungen 12

4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)
4.1.2 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)
4.1.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)
4.1.4 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Arten

5 Maßnahmenbeschreibung 13

5.1 Erhaltungsmaßnahmen
5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)
5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse) und FFH Anhang IV-Arten (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)
5.2 Entwicklungsmaßnahmen

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen) 15

7 Monitoring (Umsetzungskontrolle) 15

8 Literatur 16

9 Anhang 16

9.1 Kartenanhang
Karte Biotoptypen 17

Karte Lebensraumtypen..... 18
Karte Maßnahmenplanung..... 19
9.2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Sababurg“ vom 27.06.1966.....20

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel
Sachbearbeiter: Axel Krügener

Anschrift: Regierungspräsidium Kassel
Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz, Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 106 4581
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:

HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000
Sachbearbeiter: Wilfried Bettenhausen

Anschrift: Forstamt Reinhardshagen
34359 Reinhardshagen
Tel.: 05544 9510-28
Fax: 05544 9510-40
Email: Wilfried.Bettenhausen@forst.hessen.de

Die vorliegende Planung wurde am 23.04.2013 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Urwald Sababurg“ (Natura 2000-Nr. 4423-301) ist am 27.Juni 1966 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen und im April 1999 als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet gemeldet worden. Es wurde im Rahmen der Natura 2000-Verordnung in seinen Gebietsgrenzen und Erhaltungszielen am 16. Januar 2008 rechtskräftig verordnet.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage für den hier vorliegenden Maßnahmenplan bildet die Grunddatenerhebung, erstellt durch das *Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF), Kassel (März 2007)*. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Gebiet den bisher gültigen Pflegeplan. In diesem Maßnahmenplan werden für eine Laufzeit von 10 Jahren die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und -Arten verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen dargestellt. Weiterhin werden die zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Lebensräumen geeigneten, optimalen Entwicklungsmaßnahmen aufgezeigt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

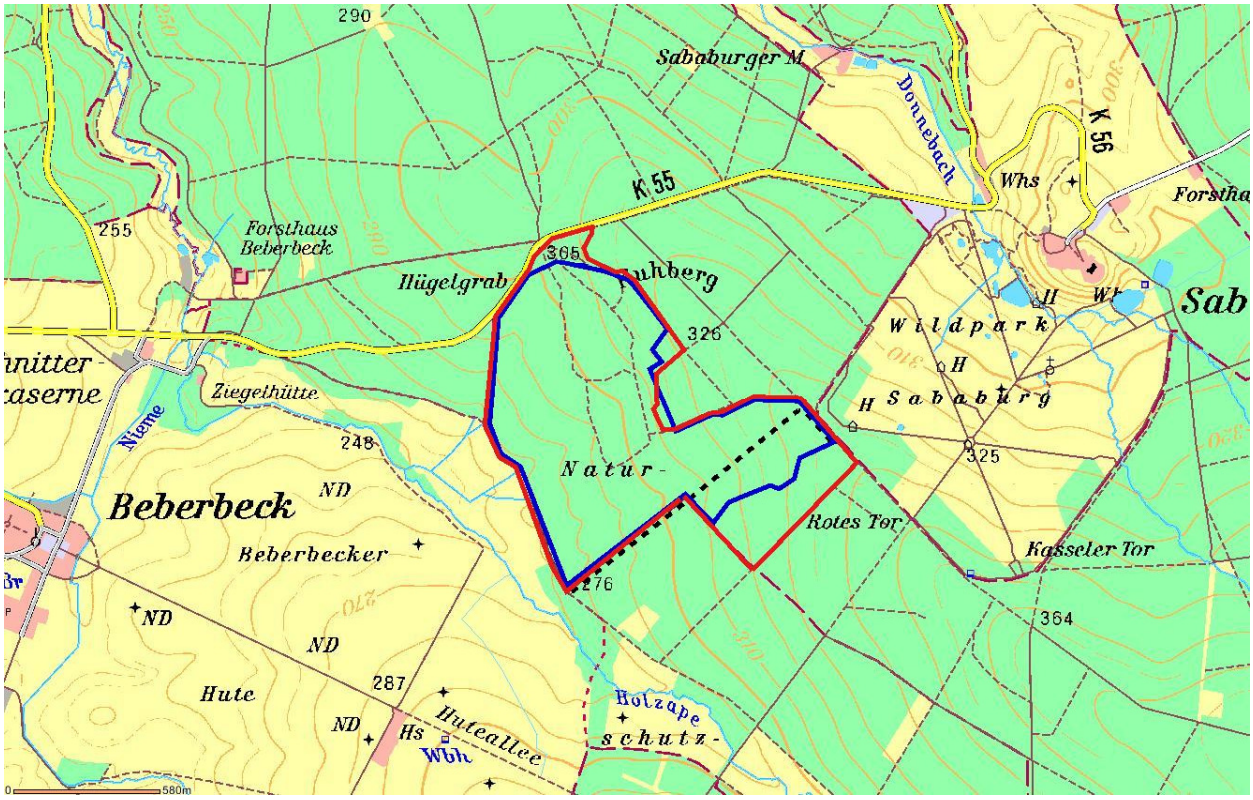

NSG — FFH-Gebiet --- Grenze Wildschutzgebiet

Das FFH-Gebiet liegt südlich der Kreisstraße 55 zwischen Beberbeck und Sababurg.

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Forstgutsbezirk Reinhardswald
Lage	Reinhardswald, zwischen Beberbeck und der Sababurg
Naturraum	Weser- und Weser-Leine-Bergland (niedersächsisches Bergland)
Höhe über NN:	270-335 m ü. NN
Geologie	Solifluktionsschutt und Löss über Mittlerem Buntsandstein
Gesamtgröße	101,4 ha
Schutzstatus	NSG, ausgewiesen mit Verordnung vom 27.06.1966
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Reinhardshagen
Grunddatenerfassung (GDE)	"BÖF, Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung", März 2007
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang I	9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*, 51 ha)
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II	Eremit (*Osmoderma eremita*) Großes Mausohr (*Myotis myotis*) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	Wildkatze (*Felis silvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Großer Abendsegler (*Nyctalusnoctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Auszugsweise : Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*)

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Der Urwald Sababurg ist kein Urwald im Sinne eines unberührten, autochthonen Bestandes, sondern ein von Menschenhand geformter Hutewald. Er besteht aus Hainsimsen-Buchenwäldern (LRT 9110), neben denen auf größerer Fläche Birken-Eichenwälder vorkommen. Der Torfmoos-Erlenbruchwald ist auf geringerer Fläche ausgebildet. Das Gebiet wird von Buchen- und Eichen-reichen ehemaligen Hutewaldbeständen auf bodensauren Standorten bestimmt. Daneben existieren von Adlerfarn dominierte, teils halboffene bis offene Flächen sowie Pfeifengras-Rasenbestände. Bedeutsam ist der hohe Alt- und Totholzanteil sowie das Vorkommen von über 500 Jahre alten Stiel-Eichen. Aufgrund der seit 1907 nahezu ungestörten Entwicklung hat sich ein urwaldähnlicher Charakter mit bizarren, alten Laubbäumen in der Zerfallsphase gebildet.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Forstgutsbezirk Reinhardswald innerhalb des Landkreises Kassel zwischen den Orten Beberbeck (Stadt Hofgeismar) und der Sababurg.

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Reinhardshagen.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Die Forstortsnamen „Hammelhute“ und „Kuhberg“ deuten auf die frühere Nutzung des Gebietes als Waldweide hin, die im Sommerhalbjahr mit Rindern, Pferden und Schafen betrieben wurde und im Herbst der Schweinemast diente. Weiterhin fand Streunutzung, Schneitelbewirtschaftung der Hainbuchen und eine niederwaldartige Nutzung vor allem der Schwarzerle statt. Mit Wasser gefüllte, ehemalige Tonlöcher deuten auf die Nutzung des tonhaltigen Bodens seit mittelalterlicher Zeit hin. Die Reste einer ehemaligen Köhlerplatte belegen den Betrieb von Kohlenmeilern.
Die letzten Huterechte wurden 1895 abgelöst; Gras- und Adlerfarnschnitt für die Landwirtschaft wurde teilweise bis in die 1950er Jahre durchgeführt. Von 1848 bis 1968 war das Gebiet in ein Wildgatter einbezogen, was aufgrund des hohen Wildverbisses zu einer Offenhaltung der Waldflächen beitrug mit Hutewald-typischen Strukturen und wenig Baumjungwuchs. Nach 1968 ist nur noch eine Teilfläche von ca. 11 ha im Gatter (Wildschutzgebiet Reinhardswald) enthalten.
Die ehemaligen Hutewaldflächen drohten Ende des 19. Jahrhunderts abgeholzt und mit Fichte aufgeforstet zu werden, als man sich ab 1905 für eine Unterschutzstellung ohne forstliche Nutzung einsetzte, die 1907 gesichert wurde. Der Urwald Sababurg ist damit das älteste unter Schutz gestellte Gebiet Hessens, eingerichtet durch die „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“. Nach verschiedenen Grenzänderungen besteht das Schutzgebiet seit 1925 weitgehend in der heutigen Abgrenzung.

2.4 Bedeutung

Der hohe Alt- und Totholzanteil hat eine große Bedeutung für holzbewohnende Insekten-, Vogel-, Großpilz-, Schleimpilz-, Flechten- und Moosarten.
Aus kulturhistorischer Sicht hat das Gebiet Bedeutung aufgrund von bronzezeitlichen Hügelgräbern und der Tatsache, dass es sich hessenweit um eines der bedeutendsten ehemaligen Hutewälder handelt.
Der Urwald Sababurg spielt eine wichtige Rolle für Erholung und Umweltbildung. Die Zahl der Besucher wird auf ca. 50.000 Personen im Jahr geschätzt.

2.4.1 Flora

Der Hainsimsen-Buchenwald ist der einzige vorkommende FFH-Lebensraumtyp. Strauch-, Kraut- und Moosschicht ist aufgrund des geringen Lichtangebotes unter Buche meist artenarm. In vorhandenen Lücken wächst typischerweise Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Rasen-Schmiele *Deschampsia cespitosa*).
Erwähnenswert ist ein einzigartiges Flechten-Vorkommen (letzter nordhessischer Standort der Flechte *Bryoria fuscescens)*. Untersuchungen haben das Vorhandensein von 58 Moosarten (14 RL-Arten Bund), 58 Flechtenarten (17 RL-Arten Hessen), 570 Pilzarten (28 % der in Hessen vorkommenden Großpilze) und 120 Sippen aus der Gruppe der Schleimpilze (41 % der in Deutschland bekannten Arten)

2.4.2 Fauna

Das Gebiet ist Teillebensraum für holzbewohnende Vogelarten wie Schwarzspecht, Mittelspecht und Grauspecht, der Wildkatze und der Haselmaus. Mit dem Vorkommen der Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr ist zu rechnen.
Bei den Käfern dürfte die Gesamtartenzahl nach vorsichtigen Schätzungen bei über 1000 liegen. Es wurden 78 Arten der Bundesdeutschen Roten Liste nachgewiesen. 8 Arten sind als erstmaliger Nachweis für Hessen aufgeführt.
Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen der Urwald-Reliktart Eremit (*Osmoderma eremita*), der Totholz mit Mulmbänken beansprucht. In benachbarten Gebieten, wie dem Tierpark Sababurg und der Beberbecker Hute ist der Eremit ebenfalls nachgewiesen, so dass hier Vernetzungsstrukturen erhalten werden müssen.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

Es sind die vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen und ihre Erhaltung zu sichern.

Erhalten werden Lebensräume in einem guten Erhaltungszustand, die beständig sind oder sich ausdehnen und ein Vorkommen charakteristischer Arten haben.

3.1 Leitbild

Leitbild ist der Erhalt und die Förderung von lichtdurchfluteten Waldflächen mit frei stehenden, besonnten Alteichen als Lebensraum holzbewohnender Käfer und Pilze. Buchen-dominierte Bestände sollen sich naturnah und sich selbst überlassen entwickeln können mit Ausbildung eines hohen Totholzanteils und vertikaler Differenzierung. Daraus entwickeln sich Habitate für Totholzkäfer und an Baumhöhlen gebundene Vögel und Fledermäuse.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungs-zustand Ist 2011	Erhaltungs-zustand Soll 2017	Erhaltungs-zustand Soll 2023
9110	Hainsimsen-Buchenwald	41,7 9,3	B C	B C	
	Summe:	51,0	55,9 % der Gesamtfläche		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Der Erhaltungszustand C wird von der FENA in 2006 auf 9,3 ha festgestellt. Gemäß GDE werden jedoch keine Flächen mit C bewertet, da der mögliche begründende Aspekt des Nadelholzanteils hier nicht zutrifft.

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten
(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Eremit *Osmoderma eremita*

- Erhaltung von lichten, totholzreichen Laubwäldern sowie von Flussauen, Parkanlagen und Alleen mit einem ausreichendem Anteil alter, anbrüchiger und höhlenreicher Laubbäume

Großes Mausohr *Myotis myotis*

- Erhaltung von großflächigen, strukturreichen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs.
- Erhaltung von feuchten Waldbereichen einschließlich naturnaher Gewässer
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland
- Erhaltung von ungestörten Winter- und Sommerquartieren
- Erhaltung von Wochenstubenquartieren, in denen keine fledermausschädlichen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen.

Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winter- und Sommerquartiere

3.2.3 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Wildkatze *Felis sylvestris*

- Erhaltung von großen, zusammenhängenden, ungestörten Laub- und Laubmischwäldern, mit Gebüschformationen und Wasserstellen
- Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten ausgedehnten Waldränder und an Wald angrenzende strukturreiche Offenlandbereiche
- Erhaltung von höhlenartigen Strukturen als Rückzugsmöglichkeit und für die Jungenaufzucht bei gleichzeitigem Verzicht auf Fallen- und Baujagd
- Verzicht auf den Abschuss von wildfarbenen, d.h. getigerten Katzen in Wildkatzenverbreitungsgebieten und deren Randbereichen (50 km Umkreis)

Abendsegler *Nyctalus noctula*

- Erhaltung von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
- Erhaltung von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Fransenfledermaus *Myotis nattereri*

- Erhaltung von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen
- Erhaltung von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), Dachstühle, Mauerspalten
- Erhaltung von Gebäudequartieren (mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit), besonders Viehställe
- Erhaltung und Sicherung von ungestörten weitgehend frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Rauhhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*

- Erhaltung der Lebensräume und Jagdgebiete im gewässer- und waldreichen Flachland, vor allem in Auwäldern
- Erhaltung der Waldquartiere mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz, Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung von ungestörten oberirdischen Winterquartieren
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Braunes Langohr *Plecotus auritus*

- Erhaltung von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
- Erhaltung von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), Dachstühle, Mauerspalten
- Erhaltung von ungestörten unterirdischen Winterquartieren: Keller, Höhlen, Stollen, seltener in Gebäude und Baumhöhlen
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Arten

3.2.4.1 Bemerkenswerte Vogelarten Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwälden in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

3.2.4.2 Xylobionte (holzbewohnende) Käfer

Verschiedene; Erhalt der Biotope, wie der alten Bäume mit hohem Totholzanteil.

3.2.4.3 Xylobionte Pilze

Verschiedene; Erhalt der Biotope, wie der alten Bäume mit hohem Totholzanteil.

3.2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet zeichnet sich u. a. durch das Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) aus und ist dadurch eine wichtige Verbindung zu benachbarten Vorkommen dieser äußerst seltenen Käferart. Seit ca. 1907 erfolgen keine forstlichen Eingriffe mehr, so dass sehr alte Laubwälder mit teilweise über 500-jährigen ehemaligen Huteeichen vorkommen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil und einer seltenen Totholzfauna und –flora.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Als Beeinträchtigung und Gefährdung ist ein Überwachsen und Beschatten der lebenden sowie toten Alt-Eichen und -Buchen durch die hier optimal wüchsige Buchenverjüngung zu sehen . Hierdurch verändert sich das Kleinklima zu Lasten wärmebedürftiger, holzbewohnender Insekten. Auch wird der Abbau anbrüchiger und mulmreicher Altbäume beschleunigt, was vielen höhlenbewohnenden Organismen den Lebensraum entzieht.

4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
9110	Hainsimsen-Buchenwald	keine

4.1.2 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Anhang IV-Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
Eremit (*Osmoderma eremita*)	Ausfall alter Bäume durch natürlichen Zerfall oder Fällung aus Verkehrssicherungs-Gründen; mangelhafte Besonnungssituation alter Eichen durch Einwachsen, insb. von Buche; fehlende Altersstruktur der Bäume, so dass besiedelbare Stadien auf lange Sicht nicht vorhanden sind; evtl. Gefahr durch den Waschbär, der bei der Nahrungssuche Larven ausscharrt und frisst.
Großes Mausohr *(Myotis myotis*) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)	Ausfall der höhlenbildenden Bäume durch natürlichen Zerfall, Fällung aus Verkehrssicherungs-Gründen oder mangelhafter Besonnungssituation alter Eichen

4.1.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Anhang IV-Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
Wildkatze (F*elis sylvestris*)	Störungen sind durch den hohen Besucherdruck gegeben.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	Ausfall der höhlenbildenden Bäume durch natürlichen Zerfall, Fällung aus Verkehrssicherungs-Gründen oder mangelhafter Besonnungssituation alter Eichen.

4.1.4 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Arten sowie Vogelarten Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Grauspecht (*Picus canus*) Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)	Ausfall der höhlenbildenden Bäume durch natürlichen Zerfall, Fällung aus Verkehrssicherungs-Gründen oder mangelhafter Besonnungssituation alter Eichen.
Xylobionte Käfer	Beeinträchtigung der wärmebedürftigen Arten durch Beschattung

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wieder herzustellen. Mit diesen Maßnahmen soll ein guter Erhaltungszustand eines LRT oder einer Art (Wertstufe A oder B) gesichert oder ein ungünstiger Erhaltungszustand (Wertstufe C) in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Für den Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ sind keine Erhaltungsmaßnahmen nötig.

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse) und der FFH-Anhang IV-Arten (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Die heutzutage ausbleibende Waldweide begünstigt die massive Buchen-Verjüngung. Ohne steuernde Eingriffe wird das Kleinklima wärmeliebender Arten negativ beeinflusst. Ungünstigstenfalls fördert die Beschattung den Zerfall noch stehender Altbäume. Deshalb sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Erhalt und Förderung aller alten Laubbäume im Freistand in dem Gebiet; moderate Entnahme von jungen, bedrängenden Bäumen, dadurch Verbesserung der Besonnungs- und Wärmesituation im Kronen- und Stammbereich der Altbäume.
- Keine Holznutzung.

Entscheidend ist dabei ein ausgewogenes Angebot von Licht und Schatten, das einer großen Anzahl anspruchsvoller, holzbewohnender Arten Lebensraum bietet.

Umfeld
Da in dem FFH-Gebiet aufgrund der fehlenden Altersstruktur auf lange Sicht keine Alteichen nachwachsen, sollten zum Erhalt gerade der xylobionten Käfer gezielt Baumbestände auch im Umfeld erhalten und gefördert werden, die geeignet erscheinen, die Arten aufzunehmen.

Besucherverkehr
Ein besonderes Problem bildet der hohe Besucherdruck, der eine gezielte Wegeführung erfordert. Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass die Waldbesucher, insbesondere die Kinder die alten Eichen besteigen und in die Baumhöhlen klettern.
Ein spezielles Augenmerk ist auf die Verkehrssicherung zu richten, die auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken ist, um die Schädigung an der Baumsubstanz möglichst gering zu halten.
Ggf. sind die Altbäume, die geschont werden sollen oder von denen eine Gefahr in Form von herabfallenden Ästen ausgeht, mit einer Absperrmaßnahme zu sichern (z.B. Holzgeländer) oder der Wegeverlauf ist zu ändern.

5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für Vogelschutz-Anhangarten

Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben führt weitgehend zur Sicherung der Vogelarten. Grundsätzlich gilt es, alle Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Pflegemaßnahmen und Freizeitnutzung möglichst gering zu halten.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich der Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener LRT oder auf eine Verbesserung zu einer hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes zielen.

Das Ziel ist die Entwicklung des Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art möglichst von der Wertstufe B in die Wertstufe A.

Es können auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu LRT-Flächen oder zu schützenswerten, neu geschaffenen Habitaten sein.

- Erhalt des Eichenanteils durch Nachpflanzung von Stieleiche und deren Pflege auf den Adlerfarn-dominierten Flächen.
- Fördern besonnter, stark dimensionierter Bäume mit hohem Totholzanteil.
- Vollständiger Ausbau des Wegesystems durch Bau von Holzstegen zur besseren Besucherlenkung

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Größe Soll	Nächste Durchführung Jahr
Förderung von Nebenbaumarten/ bestimmten Baumarten	02.04.06.	Erhalt des Eichenanteils durch Nachpflanzung	2 (Erhaltung)	1,48	2013
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Erhaltung des Lebensraumes der xylobionten Käfer; Erhalt der alten Eichen und Buchen	2 (Erhaltung)	51,00	alle 5 Jahre

Maßnahmentypen:

1 Maßnahmen zur *Beibehaltung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen)
2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (innerhalb der Lebensraumtypen)
5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen)
6 Weitere Maßnahmen (in NSG außerhalb von FFH-Gebieten oder Lebensraumtypen)

7 Monitoring (Umsetzungskontrolle und Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung)

Grundgedanke der zurückreichenden Bemühungen um Unterschutzstellung und Erhaltung des Gebietes war der Erhalt der alten, licht stehenden Eichen mit Mulmbildung, die als Lebensraum für eine Vielzahl schützenswerter, seltener Insekten, u. a. des Eremiten dienen. Diese Pflegemaßnahmen haben zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen des Eremiten erscheinen angebracht. Für den LRT Hainsimsen-Buchenwald ist ein langfristiger Überprüfungsrhythmus ausreichend. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.
Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebenraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern.

8 Literatur

- Grunddatenerfassung zu Monitoring und Mangement des FFH-Gebietes „Urwald Sababurg“, durch das BÖF*, Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung, Kassel* im Auftrag des RP Kassel, März 2007.
- Pflegeplan NSG „Urwald Sababurg“, W. Aumann im Auftrag des RP Kassel, 1985
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Sababurg“ vom 27.06.1966
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 53,

9 Anhang

9.1 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Karte Biotoptypen Seite 16

Karte Lebensraumtypen Seite 17

Karte Maßnahmenplanung Seite 18

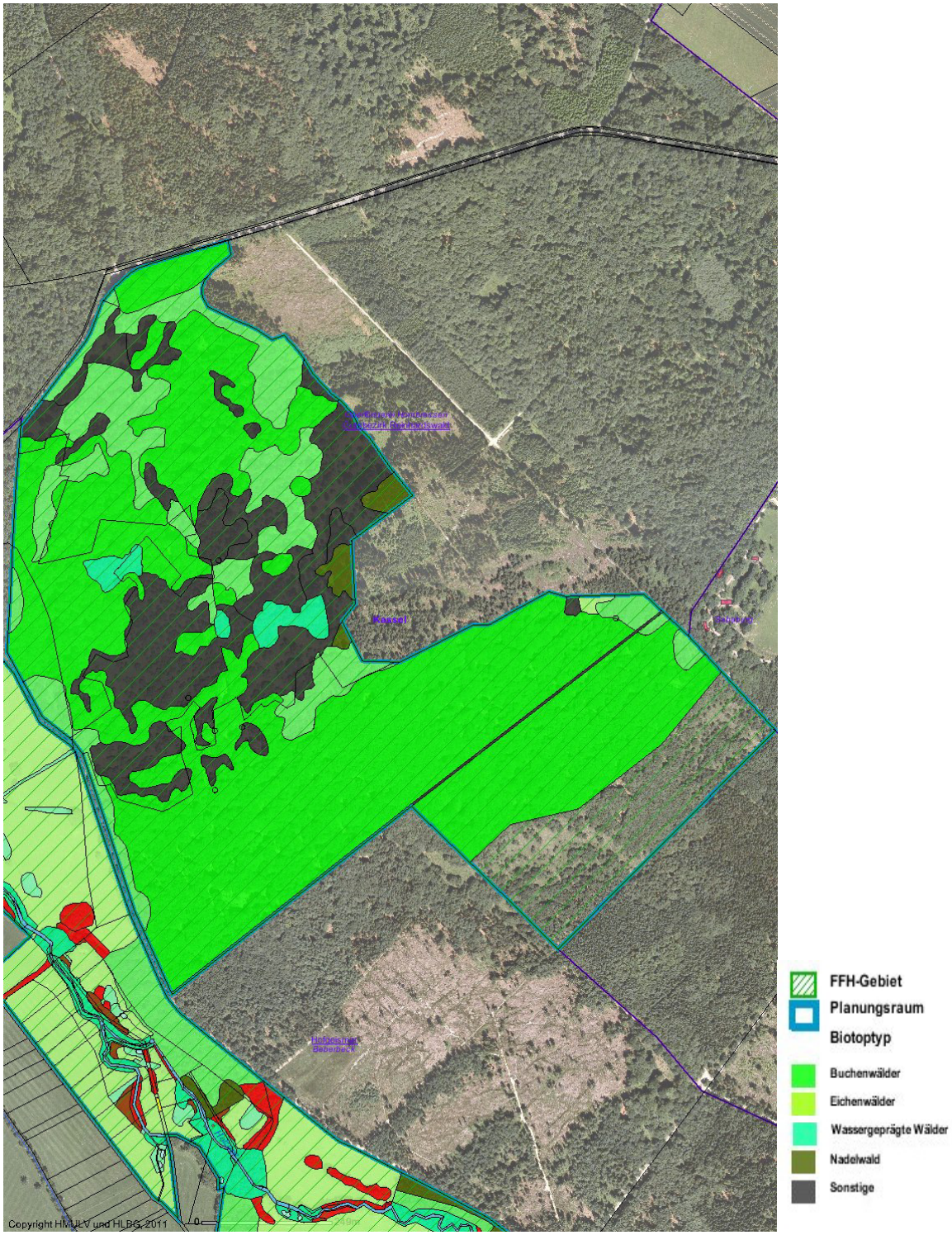

Biotoptypen

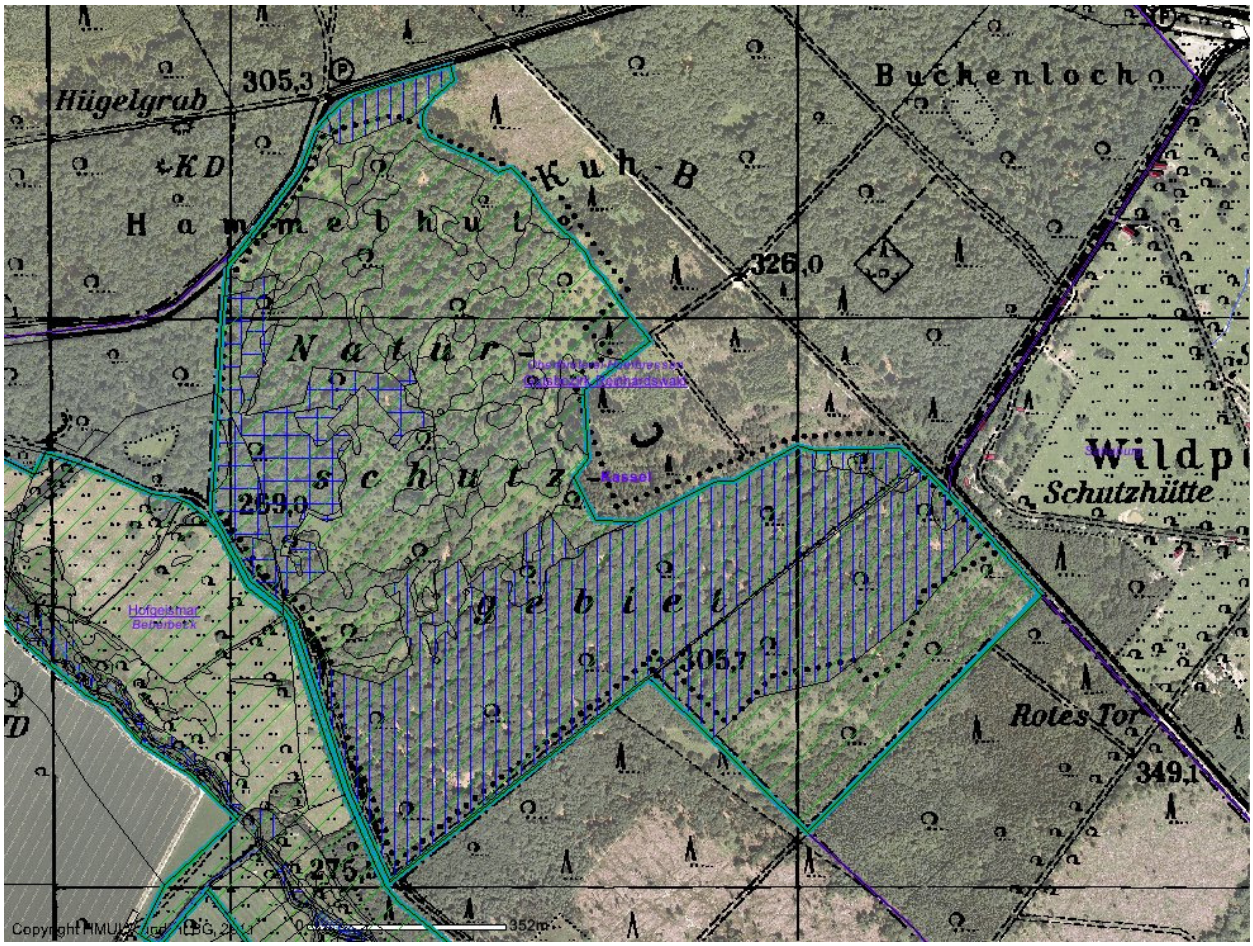

Lebensraumtypen

- FFH-Gebiet
- Planungsraum
- LRT, Wertstufe
- Wertstufe A
- Wertstufe B
- Wertstufe C

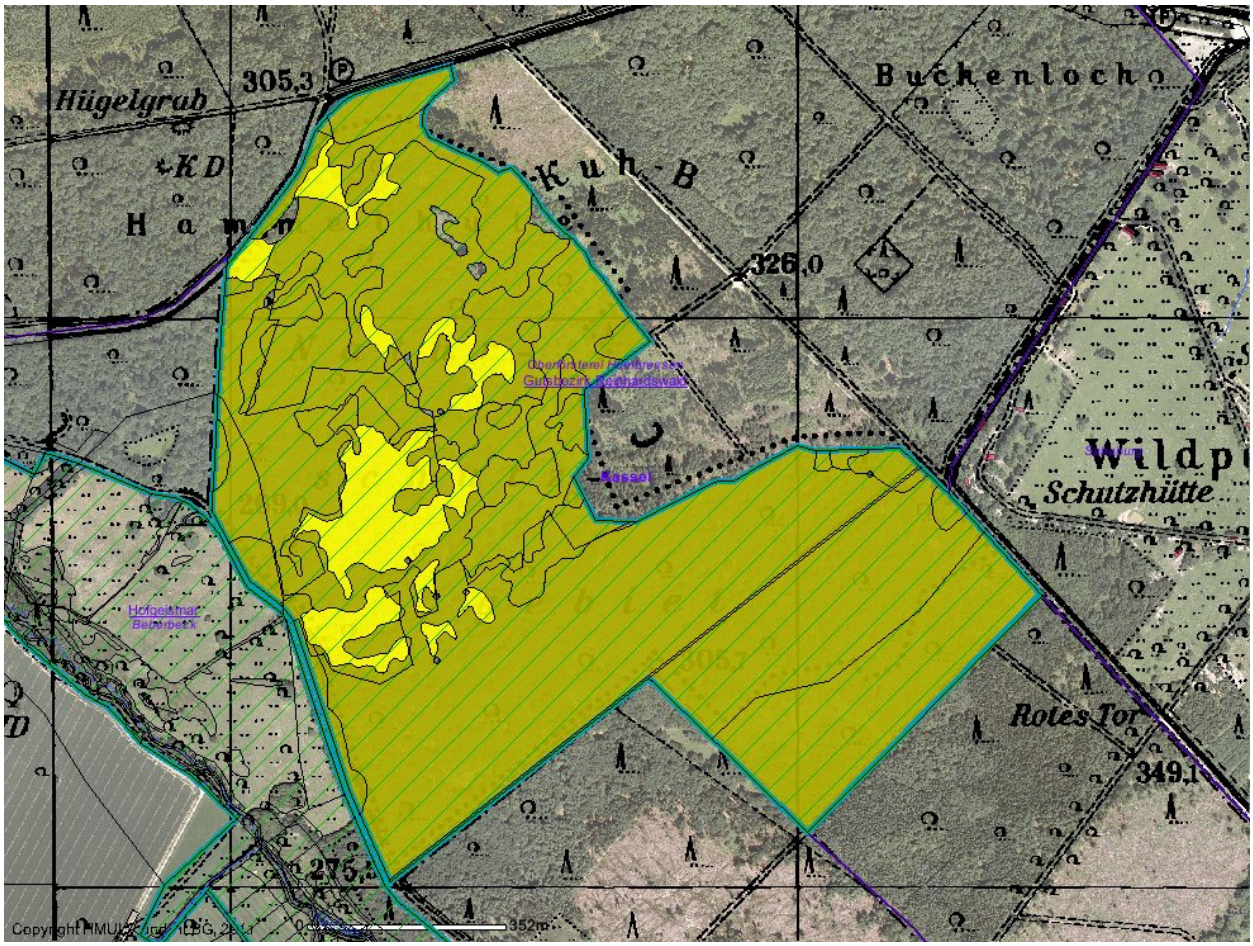

Maßnahmenplanung

- Erhaltungsmaßnahme: Erhalt der alten Eichen und Buchen durch Freistellung
- Entwicklungsmaßnahme: Erhalt des Eichenanteils durch Nachpflanzung von Stieleiche

9.2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Sababurg“ vom 27.06.1966

F 77-1

Staats-Anzeiger für das Land Hessen — Seite 1029

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: Juni 1966 (29. 5. bis 2. 7. 1966) — (Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 195 892

Regierungs-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa: Salmonellose	Enteritis infectiosa: übrige Formen	Übertragbare Gehirnentzündung	Übertrg. Kinderlähmung: insgesamt	Übertrg. Kinderlähmung: davon paralytisch	Ornithose: Psittakose	Ornithose: übrige Formen	Ruhr: Paratyphus A und B	Ruhr: Bakterielle Ruhr	Ruhr: Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose: Bang'sche Krankheit	Brucellose: Malfatieber	Brucellose: übrige Formen	Übertr. Hirnhautentzündung: Meningokokken-Meningitis	Übertr. Hirnhautentzündung: übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Leptospirose: Weil'sche Krankheit	Leptospirose: Feldfieber	Leptospirose: Canicolafieber	Leptospirose: übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria			Todesfall an: Grippe (Virusgruppe)	Todesfall an: Keuchhusten	Todesfall an: Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E	4	—	—	—	—	—	—	2	1	—	4	—	71	—	—	—	1	1	58	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E	3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	4	—	60	1	—	—	2	2	26	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	(11)	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E	32	—	—	—	—	—	—	1	1	2	8	—	110	—	—	—	4	4	90	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	(5)	2	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E	39	—	—	—	—	—	—	5	2	2	16	—	241	1	—	—	7	7	174	—	—	—	—	6	4	1	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	(16)	2	—	—	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern. Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwut kranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 12. 7. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 —
StAnz. 31/1966 S. 1029

742 DARMSTADT

Bekanntmachung über eine Schonwalderklärung von Waldgrundstücken der Stadt Groß-Gerau

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Groß-Gerau erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum HessForstG vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) die nachstehend genannten Wald- und Waldwegegrundstücke (Kasanerie) zu Schonwald:

Gemarkung Dornberg

Flur I von Nr. 20/1, von Nr. 21, von Nr. 22, von Nr. 23, von Nr. 25/1, 34, 35, 36 und 38.

Die Gesamtfläche dieser Grundstücke, die der Stadt Groß-Gerau gehören, beträgt 17,1156 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt; diese kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Der zu Schonwald erklärte Wald soll als Erholungsstätte für die Bevölkerung erhalten bleiben. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes durch der Stadt Groß-Gerau uneingeschränkt gestattet.

Der Regierungsforstausschuß für den Regierungsbezirk Darmstadt hat gemäß § 58 Absatz 2 des Forstgesetzes seine Zustimmung zu dieser Schonwalderklärung erteilt. Die Schonwaldeigenschaft ist im Waldverzeichnis (§ 2 HessForstG) eingetragen worden.

Darmstadt, den 31. Mai 1966

Der Regierungspräsident
IV/6 6116 F 11 — 19
gez. Dr. Wetzel
StAnz. 31/1966 S. 1029

743 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Sababurg“ im Forstgutsbezirk Rheinhardswald, Gemarkung Forstamt Hombressen, Kreis Hofgeismar.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 17 Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 811) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 1, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der VO vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Der rund 1200 m südwestlich von Sababurg im Forstgutsbezirk Reinhardswald Gemarkung Forstamt Hombressen, Kreis Hofgeismar, liegende Urwald wird in dem aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen und in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet umfaßt die Abteilungen 129, 131 a und b, 141 b, 142 a und b, 143 a und b im Forstamt Hombressen und hat eine Größe von 92,1828 ha. Es hat die katasteramtliche Bezeichnung Oberförsterei Hombressen Flur 1, Flurstücke 10/1, 11/2, 2/5, 29/2, 3/1 und 27/3 (jeweils teilweise).

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Flächen werden in der Naturschutzkarte flächenhaft rot umrandet. Die Naturschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei der obersten Naturschutzbehörde hinterlegt. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich bei

a) der hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt,
b) der unterzeichneten höheren Naturschutzbehörde,
c) dem Landkreis Hofgeismar — der Kreisausschuß — als untere Naturschutzbehörde,
d) dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in Hofgeismar,
e) dem Forstamt Hombressen.

§ 3

Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
d) die forstliche Nutzung auszuüben, Waldstücke kahlzuschlage oder zu roden,
e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
f) die Wege zu verlassen, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmen, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuwerfen oder das Gebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
h) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden.

§ 4

Unberührt hiervon bleiben:

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
b) die erforderlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge sowie gegen lästige oder blutsaugende Insekten,
c) die zur Verhütung von Feuerschäden notwendigen Schutzmaßnahmen.

§ 5

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Urwald Sababurg“ vom 21. 2. 1939 (Amtsblatt der Regierung Kassel Nr. 9 vom 4. 2. 1939) und mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 27. 6. 1966

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/7a Az.: 46 b
In Vertretung:
gez. Radermacher
StAnz. 31/1966 S. 1[illegible]

744

Aufhebung der Stiftung „Hospital am Zierenberg“ in Zierenberg.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom [illegible] April 1966 hebe ich die Stiftung „Hospital zu Zierenberg“ in Zierenberg auf Antrag des Vorstandes der Stiftung mit Wirkung vom 1. Juli 1966 auf. Das Vermögen der Stiftung ist gemäß Beschluß des Vorstandes der Stiftung vom 17. Mai 19[illegible] dem Hessischen Siechenhaus e. V. Hofgeismar in Hofgeismar zum Zwecke des Baues eines neuen Altenheimes in Zierenberg zu übertragen.

Kassel, 15. 6. 1966
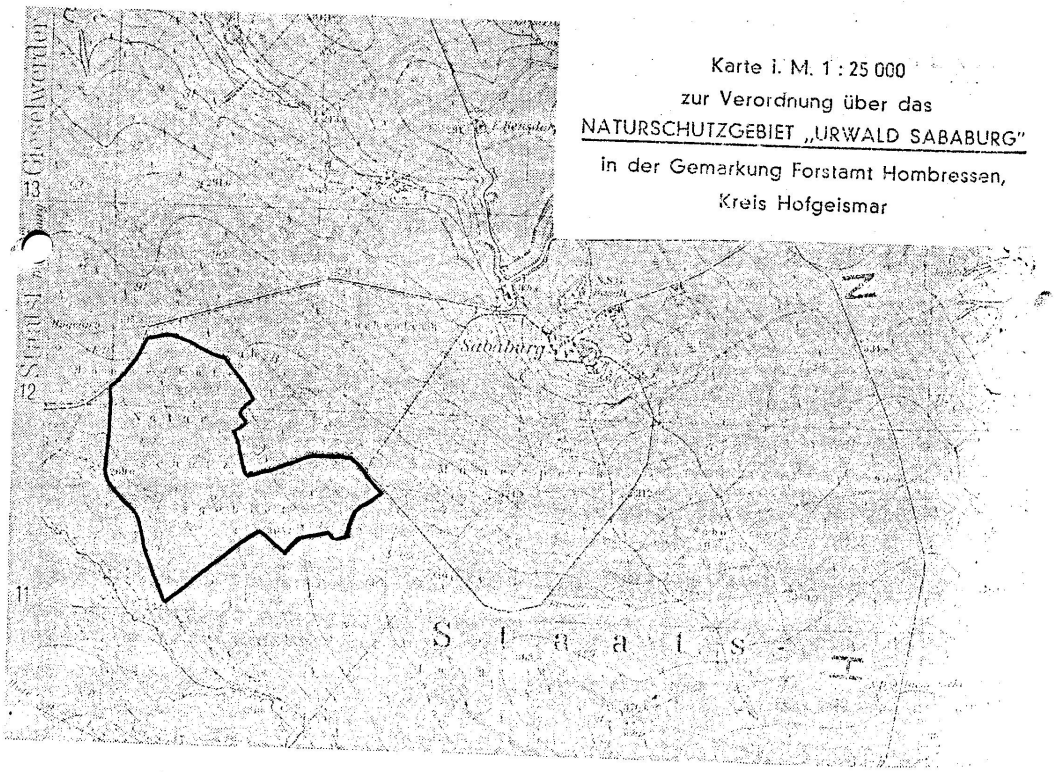
Der Regierungspräsident
I/1 a Az.: 50 e 34/0[illegible]
StAnz. 31/1966 S. 1[illegible]